

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tagesblatt Riesa.  
Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Weißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Dresden 1500  
Circulafte Riesa Nr. 52.

Nr. 161.

Donnerstag, 13. Juli 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 12.— Mark ohne Beleglohn. Einzelnummer 1.75 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 80 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (8 Silben) 5.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Nachzahlung- und Vermittlungsgebühren 1.50 Mark. Festes Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Mängel eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontour gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtstündige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: L. F. Teichgraber, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Freitag, am 14. Juli 1922, nachm. 1/5 Uhr soll im Gutshof von Alfred Förster in Glaubitz ein Pferd, dunkelbr. 4 jährige Stute (Streitobjekt) öffentlich versteigert werden.  
Riesa, den 12. Juli 1922.  
Der Gerichtsvollzieher beim Amtsgerichte.

## Bekanntmachung.

Nach § 19 der Sächsischen Ausführungs-Verordnung zum Reichsmietengesetz vom 24. Juni 1922 ist mit der Anlegung der nach § 18 des Reichsmietengesetzes vorgeschriebenen

„Mietenerzeichnisse“ zu beginnen. Hierzu ist von den Hausbesitzern für alle Wohnungen eine schriftliche Anzeige über die am 1. Juli 1914 und am 1. Juli 1921 bestimmten Mieten einzureichen.

Der Gleichmäßigkeit halber sind hierzu die an Ratshof, Zimmer Nr. 2, vom 24. Juli 1922 ab zum Preis von 1 M. erhältlichen Formulare zu benutzen und sind dieselben ausgefüllt und vollzogen spätestens bis zum 1. September 1922 bei dem unterzeichneten Rat einzureichen.

Riesa, den 10. Juli 1922.

Der Rat der Stadt Riesa.

Nr.

## Die deutsche Note an die Reparationskommission.

Der Vorsitzende der Kriegskostenkommission hat gestern der Reparationskommission in Paris folgende Note der Reichsregierung überreicht:

Die Deutsche Regierung hat bisher trotz schwerer wirtschaftlicher Bedenken, die sie bereits in der Note vom 28. Januar ds. Js. dargelegt hat, diejenigen Zahlungen bewirkt, die in den Entscheidungen der Reparationskommission vom 13. Januar und vom 21. März ds. Js. festgesetzt worden waren. Inzwischen haben sich die Währungsverhältnisse weiter fast zu ungunsten Deutschlands verändert.

Im Mai 1921 war für die Erfüllung der deutschen Reparationsverpflichtungen ein Kurs von 60 Papiermark für den Dollar zugrunde zu legen, während der Kurs des Dollars im März 1922 auf 285 und am 7. Juli 1922 auf 500 Mark gestiegen ist. Weht man davon aus, daß von den Verpflichtungen nach dem Londoner Zahlungsplan vom 5. Mai 1921 nach den damaligen Vereinbarungen ein Betrag von etwa zwei Milliarden Goldmark in Zahlungen gedeckt werden sollte, so hätte dieser Betrag, wenn es bei den damaligen Währungsverhältnissen geblieben wäre, eine innere Deckung von rund 28 Milliarden Papiermark erfordert. Zur Erfüllung der nach der Entscheidung der Reparationskommission vom 21. März 1922 auf 720 Millionen Goldmark ermäßigten Zahlungen wäre nach den Währungsverhältnissen vom März 1922 bereits ein Betrag von 51,4 Milliarden Papiermark erforderlich gewesen, der unter Berücksichtigung der jetzigen Währungsverhältnisse nunmehr auf 80 Milliarden Papiermark gestiegen ist. Zu dieser Summe treten die abgelaufenen deutschen Verpflichtungen des Reichs aus der Erfüllung des Vertrages von Versailles mit insgesamt jährlich rund 600 Millionen Goldmark, d. h. 66 Milliarden Papiermark.

Mühte die Deutsche Regierung unter diesen Umständen anständliche Zahlungsmittel für die ihr auf Grund des Vertrages von Versailles auferlegten Verbindlichkeiten weiterhin in einem Umfange beschaffen, der dem bisherigen sich nähert, so würde die gegenwärtige Verminderung des Wertes der deutschen Papiermark rasch und unaufhaltsam fortschreiten und zu einer vollkommenen Zerrüttung des finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens Deutschlands führen. Die Deutsche Regierung sieht sich deshalb außer Stande, unter den gegenwärtigen Verhältnissen die weitere Leistung von Zahlungen auf Grund der Entscheidung der Reparationskommission vom 21. März 1922 in Aussicht zu stellen. Die Deutsche Regierung stellt daher im Hinblick auf Artikel 234 des Vertrages von Versailles den Antrag, ihr die nach der genannten Entscheidung während des Kalenderjahres 1922 noch fällig werdenden Zahlungen zu stunden.

Was den am 15. Juli fälligen Betrag angeht, so vermindert sich dieser um mindestens 17 Millionen Goldmark, welche Deutschland im Hinblick auf frühere Leistungen anzurechnen sind.

Den Restbetrag von etwa 28 Millionen hat die Deutsche Regierung zwar zur Verfügung, weil sie in den vergangenen Monaten gewisse Anläufe von Devisen hat bewirken können und weil im Monat Juli nach dem Stand der Abrechnung eine Zahlung für das Ausgleichsverfahren nicht zu bewirken ist. Der genannte Betrag würde der Deutschen Regierung aber fehlen und sie müßte ihn sich in den nächsten Monaten erneut beschaffen, sobald sie die in den nächsten Monaten einströmenden ausländischen Getreidemengen zu bezahlen hat. Die Deutsche Regierung muß auf diese Lage umso mehr hinwirken, als sie in den letzten Wochen zusammen mit der Reichsbank bedeutende Mittel verwendet hat, um den Sturz der Mark aufzuhalten. Unter diesen Umständen empfiehlt die Deutsche Regierung, ihr den erwähnten Betrag zu belassen. Bei dem ungeheuren Ernst der gegenwärtigen Lage wird es für die Deutsche Regierung nur dann möglich sein, das Gleichgewicht in den sozialen Verhältnissen und in den Finanzen Deutschlands herzustellen, wenn sie die Unterstützung der Reparationskommission findet. Die Deutsche Regierung ist sich nicht im Zweifel darüber, daß zur Wiederherstellung des Markkurses absehbare Maßnahmen erforderlich sind, die über das Jahr 1922 hinaus reichen, und sie hält es daher für unerlässlich, daß Deutschland auch für die Jahre 1923 und 1924 von Zahlungen aus dem Zahlungsplan vom 5. Mai 1921 befreit wird.

Die von der Deutschen Regierung erbetene Entscheidung wird nur dann ihren Zweck erreichen, wenn darin auch die Außerhalb der eigentlichen Reparationsverpflichtungen liegenden Zahlen aus dem Vertrage von Versailles, soweit sie in fremden Zahlungsmitteln fällig werden, angemessene Berücksichtigung finden. Hierzu gehören insbesondere die Verpflichtungen der Deutschen Regierung, die ihr durch die Auslieferung des Reichsarchivs § 10 des Vertrages von Versailles erwachsen. Auch für die Durchführung der Vereinbarungen, die am 10. Juli 1921 hinsichtlich der deutschen Zahlungen aus dem Ausgleichsverfahren getroffen worden sind, gelten die gleichen Gründe, die es der Deutschen Regierung unzulässig machen, die aus der Entscheidung vom 21. März 1922 sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen auszuweichen. Die Deutsche Regierung wird

sich deshalb wegen einer anderweitigen Regelung dieser Ausgleichszahlungen an die beteiligten Regierungen wenden. Sie wird der Reparationskommission alsbald diesen Antrag mitteilen und sie bitten, auch ihrerseits den Antrag bei den betreffenden Regierungen zu unterstützen.

Die Entwicklung des Markkurses in der letzten Zeit, die mit der Vertagung der Verhandlungen des Anleihekomitees begonnen hat, macht eine alsbaldige vorläufige Regelung der Zahlungen notwendig, da die Unterstützung durch eine äußere Anleihe nicht einströmen ist.

Die Deutsche Regierung bittet daher, über ihren Stundungsantrag mit größter Beschleunigung Entscheidung zu treffen, und sie hofft, daß eine solche Entscheidung der Wiederaufnahme der Anleiheverhandlungen förderlich sein wird.

## Ueber die Stellung der deutschen Vertreter

bei der Reparationskommission erzählt man einiges aus einer Unterredung, die ein deutscher Delegierter mit einem Berichtshatter des „Excelsior“ hatte. Er erklärte, daß Deutschland bereit sei, am 15. Juli die vorgeschriebene Summe zu bezahlen, doch müßte man die Zukunft voraussehen und den zu befürchtenden Zusammenbruch Deutschlands verhindern, weil eine solche Katastrophe unangenehme Folgen für ganz Europa hätte. Deutschland wünscht ein Moratorium und wolle ferner, daß die Reparationskommission ein weit ausgedehnteres System für die Naturalieferungen studiere.

## Konferenzabsichten der englischen Regierung.

Lloyd George hatte eine lange Beratung mit dem Schatzkanzler Sir Robert Horne und Minister Chamberlain. Es verläutet in amtlichen Kreisen, die englische Regierung wolle schnellstens eine Konferenz der Finanzminister aller Völker der Vertragsmächte mit der Reparationskommission einberufen. Zur Beratung dieser Absicht trat der englische Ministerrat zusammen, dem auch der englische Vizekanzler in Washington, Sir Austen Chamberlain, beizuhören. Als Ergebnis des Ministerrates werden in amtlichen Kreisen die folgenden Beschlüsse bezeichnet: Lloyd George wird sogleich den französischen Ministerpräsidenten Poincaré zu einem zweiten schnellen Besuch in London einladen. Man hofft, daß Poincaré ohne unnötigen Zeitverzug kommen wird. Der Ausspruch der beiden Ministerpräsidenten soll dann alsbald eine Zusammenkunft des Obersten Rates oder der Vizepräsidentenkonferenz gemeinsam mit englischen und französischen Finanzbeamten folgen. Die Kennörter Wollstreet hat auf englischen Straßen eine ernsthafte Unterstimmung eingekehrt, was für Deutschland und zusammen mit Deutschland geschehen kann.

## Amerikanische Mittel gegen einen finanziellen Zusammenbruch Deutschlands.

Aus Washington wird gemeldet, die englische Regierung sei auch an den Londoner Vizekanzler Chamberlain, Hervey, herangetreten, Amerika möchte Mittel gegen einen finanziellen Zusammenbruch Deutschlands ausfindig machen. Hervey erklärte zu dieser Mitteilung halb demütigend, halb beschuldigend, ein offizieller Schritt der englischen Regierung sei nicht erfolgt. Es sei ihm aber bekannt, daß die englische Regierung, wenn auch nur eine indirekte, Disposition Amerika erhoffe. Hervey teilte ferner mit, daß ein ausführlicher Bericht aus Deutschland erwartet werde und daß man in Washington die Entwicklung in Deutschland mit großer Spannung verfolge.

## Deutscher Reichstag.

mitb. Berlin, 12. Juli.

Ein Gesetz zur Regelung von Angelegenheiten der sozialen Versicherung und des Arbeitsrechts bei der Durchführung des Vertrages von Versailles wird in allen drei Lesungen angenommen.

Es wird sodann die zweite Beratung

des Gesetzesentwurfes zum Schutze der Republik fortgesetzt und § 1, der die Strafbestimmungen über Mord enthält, fast einstimmig mit Einschluß eines großen Teiles der Deutschnationalen und der Bayerischen Volkspartei angenommen.

Beim § 14 Anzeigepflicht befürwortet Abg. Dr. Wunderlich (D.Vp.) einen Antrag, der von der Anzeigepflicht neben den Geistlichen auch die Ärzte, Rechtsanwälte und Wertebücher ausnehmen will.

Abg. Dr. Bell (B.) erklärt, daß sich im Ausschuss seine Fraktion grundsätzlich für den Antrag ausgesprochen habe, ihm aber jetzt nicht zustimmen werde, weil zu befürchten sei, daß das Schicksal der ganzen Vorlage dadurch gefährdet werde. Der Antrag wird nunmehr abgelehnt.

Ein weiterer Antrag der Deutschen Volkspartei, die Schwelger von der Anzeigepflicht zu entbinden, wird mit 200 gegen 188 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmen die beiden Rechtsparteien, Bayerische Volkspartei, Demokraten und ein Teil des Zentrums.

§ 14 wird sodann gegen die Parteien der Rechten in der Ausschussfassung angenommen, es sind also nur die Geistlichen von der Anzeigepflicht ausgenommen, sowie

Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten, wenn sie sich nach Kräften bemüht haben, den Täter von der Tat abzuhalten.

Zum § 2 (Strafbestimmungen für Begünstigung staatsfeindlicher Verbindungen) beantragt Abg. Koenen (Nomm.) statt staatsfeindlich „monarchistisch-militaristisch“ zu sagen.

Abg. Wiffel (Soz.) begründet einen Antrag, der beiden sozialistischen Parteien, eine neue Anzeigepflicht, wonach bestraft wird, wer es unternimmt, auf Errichtung der Monarchie gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu fördern oder die früheren Reichsfarben in gleicher Weise zur Schau trägt oder stellt.

Antrag Wiffel wird gegen die Stimmen aller bürgerlichen Parteien abgelehnt, ebenso der Antrag der Kommunisten. Es werden aber einzelne Wiedergabeanträge der bürgerlichen Parteien gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen.

Schließlich wird § 2 mit 232 gegen 147 Stimmen angenommen.

§ 5 regelt die Einsetzung des Staatsgerichtshofs.

Abg. Emminger (D.Vp.) sieht in dem Staatsgerichtshof ein mit der Verfassung nicht vereinbares Ausnahmegericht. Zudem sei der Staatsgerichtshof ein schwerer Angriff gegen das Reichsgericht.

Abg. Dr. Jast (D.Vp.) beantragt, den Staatsgerichtshof dem Reichsgericht als Senat anzuschließen, wobei dem Laienrat das Uebergewicht über die Berufsrichter gegeben werden solle.

Abg. Oamm (Dem.) tritt ebenfalls für die Heranziehung des Reichsgerichts ein, das sich schon bei den Kriegsverbrecherprozessen durchaus bewährt habe. Bayern wolle das Gesetz nicht sabotieren. Wo der Oberreichsanwalt sich an bayerische Behörden um Unterstützung gewandt habe, seien keine Hemmnisse eingetreten. Demokratie solle herrschen, aber Ueberbestimmung sei nicht immer der Weisheit letzter Schluss. Zwar hielten 90 Prozent der bayerischen Bevölkerung augenblicklich die Republik für die beste Sicherung der Reichseinheit, man könne aber nicht einfach militärisch kommandieren: „Run links schwenkt man in den Freiheitskaat“. Moralische Eroberungen für die Republik müsse man durch Verhandlungswillen erzielen.

Justizminister Dr. Radbruch: Die sind in der Ausschussberatung den bayerischen Wünschen soweit entgegengekommen, daß uns fast nichts mehr zu tun übrig bleibt. Öffentlich wird es dem Abg. Oamm gelingen, die noch bestehenden kleinen Differenzen auszugleichen. Der Staatsgerichtshof ist kein Ausnahmegericht, sondern ein Sondergericht und vertritt deshalb nicht gegen die Verfassung. Der Reichsgerichtspräsident wird natürlich auch nach der Regierungsvorlage zu Vorschlägen herangezogen werden. Wird das Vorschlagsrecht aber gleichmäßig verteilt, so wird es zur entscheidenden Gewalt. Der Vorsitzende des Staatsgerichtshofs appelliert sodann nochmals an die Parteien, kein Mißtrauen in die republikanische Zuverlässigkeit der von ihm vorgeschlagenen Richter zu setzen. Der Minister bittet schließlich, es bei der Regierungsvorlage zu lassen, welche drei Berufsrichter und vier Laien vorsteht.

Abg. Dr. Rosenfeld (Unabh.) bedauert diese Haltung des Ministers und empfiehlt nach dem Ausschussantrag zwei Berufsrichter und fünf Laien. Der Antrag der Volkspartei auf Angliederung des Staatsgerichtshofs an das Reichsgericht stöße bei den breiten Volksmassen auf berechtigtes Mißtrauen und sei deshalb abzulehnen.

Auf eine Anfrage des Redners erwidert Reichsjustizminister Dr. Radbruch: Es sei wahr, daß der Vertreter der Rechtsanwaltschaft in München die auf Grund des Oberreichsanwalts zwecks Nachforschung nach den Mordanschlägen nach München entandten Berliner Polizeibeamten wieder weggeschickt habe. Auf irgend einen Widerstand der bayerischen Polizei sei das aber nicht zurückzuführen. Es ergebe sich hieraus die Notwendigkeit einer baldigen Verabschiedung des Reichsstrafgesetzbuches. Was die Nichtverfolgung der Rappisten angeht, so liege das nicht an dem Verhalten des Oberreichsanwalts, sondern an dem Amnestiegesetz, dessen Wortlaut den Begriff der Führer viel zu eng faßte. Der Oberreichsanwalt treibe mit vollem Verstand auf dem Boden der Republik und verdiene das Vertrauen.

Abg. Dr. Bell (B.) beantragt, den Staatsgerichtshof aus neun Mitgliedern zusammenzusetzen, und zwar drei Reichsgerichtsräten und 6 Laienrichtern. Auch Bayern habe sich grundsätzlich — vorbehaltlich der Zahl der Laienrichter — damit einverstanden erklärt. Hiergrößtes Gewicht sei auf das beste Einvernehmen zwischen dem Reich, Bayern und den anderen Ländern zur Durchführung dieses Gesetzes und im Allgemeinen zu legen.

Abg. Wiffel (Soz.) tritt für den Ausschussantrag über zwei Berufsrichter und fünf Laien ein, und polemisiert gegen die Haltung der bayerischen Volkspartei.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Marx (B.) und Peterlen (Dem.) gegen die Deutschnationalen angenommen. Der Staatsgerichtshof besteht also aus drei Mitgliedern des Reichsgerichts und sechs Laienrichtern. § 5 bleibt im übrigen unverändert.

§ 6 regelt die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs. Er bleibt ebenfalls im wesentlichen unverändert.

Nach § 7 können Verammlungen usw. verboten werden, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Befolgung des